

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2022

Nr. 2022/1687

Walterswil SO: Sanierung Schöpflerweg, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Walterswil SO unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft ein Projekt zur Sanierung des Schöpflerweges und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 213'000 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Im Rahmen der aktuellen Ortsplanungsrevision ist vorgesehen, den Schöpflerweg als Langsamverkehrsverbindung zwischen den Ortsteilen Walterswil und Rothacker aufzuwerten. Der Schöpflerweg dient zudem als wichtige Erschliessung landwirtschaftlicher Parzellen, welche von Landwirten der Einwohnergemeinde Walterswil und Dulliken genutzt werden.

Der Weg hat in den letzten Jahren unter starker Abnutzung gelitten und ist der Alterung unterworfen. Aufgrund dessen ist eine Sanierung des Strassenoberbaus auf einer Gesamtlänge von rund 375 Meter geplant. Nach dem Abtrag des bestehenden Asphaltbelags werden allfällige lokale Schadstellen in der Foundationsschicht instandgesetzt. Der südseitige Strassenrand wird neu mit einem einreihigen Randabschluss ausgeführt und der neue Asphaltbelag wird einschichtig eingebaut. Der Schöpflerweg weist eine Querneigung zum Schöpflerbächli auf. Das Risiko einer kompletten Überflutung des Strassenraumes ist auch bei höheren Abflüssen im Schöpflerbächli minimal. Mit der Fundierung des nordseitigen Randabschlusses unter die Bachsohle wird auch die Gefahr einer Unterspülung des Strassenkörpers minimiert.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 7. September 2022 eine Ausnahmebewilligung mit Auflagen, gestützt auf Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich, nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), publiziert werden.

Im Auftrag der Einwohnergemeinde Walterswil hat das Ingenieurbüro KFB Pfister AG Ingenieure und Planer eine Submission im Einladungsverfahren durchgeführt. Die Arbeiten wurden an die am günstigsten offerierende Gebr. Huber AG, Wöschnau, vergeben.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Sanierung des Schöpflerweges als dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 213'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 27 % oder 57'510 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen analogen Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Walterswil als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 213'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 27 %, oder 57'510 Franken, bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Einwohnergemeinde Walterswil, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 7. September 2022 sind einzuhalten. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 7. September 2022 in Kenntnis zu setzen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.10 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2023 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Wasseramt)
Amt für Umwelt

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil
KFB Pfister AG, Jurastrasse 19, 4600 Olten

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

«Einwohnergemeinde Walterswil, Sanierung Schöpflerweg.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. »